Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница 3. Ноября 1861. **№ 127.** **Freitag,** den 3 November 1861.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Haben die Bewohner eines Landes einen Einfluß auf dessen Klima?

(Fortsetzung.)

Wie die angeführten Beobachtungen ergeben, sind die *Temperaturextreme in einem Walde geringer* als über einer freien Fläche; in dem angegebenen Falle beträgt ihr Unterschied im Walde nur $5^0,5$, auf der unbewaldeten Fläche dagegen $9^0,2$. Es stumpft also der Wald die Extreme, sowohl die der Kälte, als auch die der Wärme ab, und wir können annehmen, daß in einer waldreichen Gegend die Sommer weniger heiß, die Winter weniger kalt als in einer von Wald entblößten Gegend sind, und daß also mit der Entwaldung sich die Temperaturverhältnisse für diese Jahreszeiten mehr den Extremen nähern. Es ist daher die allgemeine Ansicht, daß jetzt, wo sich die Waldungen gegen früher sehr verringert haben, die Winter weniger streng, die Sommer weniger heiß sein sollen, nicht begründet.

Aus dem Umstande, daß mit der Entwaldung die Sommertemperatur steigt, die des Winters sinkt, läßt sich nicht darauf schließen, ob auch die *Mitteltemperatur* des betreffenden Ortes sich verändere; die in dieser Hinsicht unternommenen Untersuchungen, welche in der Weise angestellt sind, daß man die Temperatur bewaldeter und unbewaldeter Flächen mit einander verglichen hat, ergeben aber, daß dies der Fall sei. Nach Moreau de Jonnes ist die jährliche Mitteltemperatur einer waldreichen Gegend, wenn sie in einem Continentalklima gelegen, um $1^0,2$—$2^0,6$, wenn sie dagegen Seeklima hat, um $1^0,6$—$5^0,9$ niedriger als die einer von Wald entblößten. Bequerel, welcher dasselbe Verfahren zur Entscheidung der vorliegenden Frage eingeschlagen, aber, wie von Jenem nicht geschehen, hierbei alle Verhältnisse, welche außerdem noch auf die Temperaturverhältnisse einwirken, berücksichtigt hat, findet, daß die Temperatur einer Gegend, wenn sie bewaldet ist, um $1^0,6$ niedriger sich herausstellt, als sie außerdem sein würde.

Weit bemerkbarer als die Veränderungen der Temperatur sind diejenigen, welche mit der *Entwaldung* in Bezug auf die *Feuchtigkeitsverhältnisse* eintreten. Ein Wald bedingt theils durch die niedere Temperatur, theils durch die größere relative Feuchtigkeit der von ihm eingeschlossenen Luft, stets Niederschläge, wenn durch Winde an Wasserdunst reiche Luftmassen herbeigeführt werden; es giebt uns hiervon die Erscheinung, daß die über einen Wald hinziehende Wolken sich verdichten, einen eben so deutlichen Beweis als die unter der Bezeichnung „das Rauchen des Busches" bekannte Nebelbildung, welche im Sommer zwischen den Gipfeln der Bäume an manchen Orten des Waldes nach dem Regen beobachtet wird. Dieser Nebel entsteht dadurch, daß der an solchen Orten wärmere Boden den niedergefallenen Regen wieder verdunstet, und daß der aufsteigende Wasserdunst sowohl durch die Berührung mit den kälteren Gipfeln der Bäume, als auch dadurch niedergeschlagen wird, daß er sich mit der feuchten Luft mischt, welche dieselben umgiebt. Einen gleichen condensirenden Einfluß auf die von Winden herbeigeführten, mit Wasserdunst gesättigten Luftmassen kann dagegen die aus Erd- und Gesteinsmassen bestehende Erdoberfläche nur im Winter, wo ihre Temperatur niedrig ist, ausüben, im Sommer dagegen verhindert sie vielmehr die Bildung derartiger Niederschläge, indem sie durch Ausstrahlung von Wärme die darüber hinströmenden Luftmassen erwärmt.

Daß aber bei einer unbewaldeten Erdoberfläche durch den von ihr sich erhebenden aufsteigenden Luftstrom, welcher zur Bildung von Niederschlägen Anlaß giebt, der geringere condensirende Einfluß auf die darüber hinfließenden Luftmassen nicht ausgeglichen wird, geht aus den von der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz veranlaßten Beobachtungen hervor. An dem Ost- und Westrande der zwei Meilen breiten Görlitzer Haide sind Regenmesser aufgestellt worden; um zu dem am letzteren Orte befindlichen zu gelangen, haben nur die aus Norden und Osten kommenden Winde den Wald zu berühren, während dies bei den Süd- und Westwinden, welche uns hauptsächlich den Regen bringen, nicht der Fall ist. Der am Ostrande aufgestellte Regenmesser ist ringsum von Wald umgeben, und alle Winde haben, ehe sie dahin gelangen, denselben zu berühren. Die Beobachtungen ergeben, daß in vierjährigem Durchschnitte die am Westrande niedergefallene Regenmenge 17,6 Zoll, die am Ostrande beobachtete 23,1 Zoll beträgt. Der condensirende Einfluß der Waldungen auf die über ihn hinziehende Luft bedingt also eine um 5" 5 größere Regenmenge.

Es ist aber auch noch zu berücksichtigen, daß, wie früher angegeben, der *aufsteigende Luftstrom nicht* unter allen Verhältnissen zur Bildung von *Niederschlägen* Anlaß giebt, und daß *dies* der Fall ist, wenn der Boden in Folge seiner Beschaffenheit sehr leicht austrocknet. In einer Gegend mit solchen Verhältnissen muß, wenn sie daher entwaldet wird, nothwendig eine bedeutende Verminderung der Regenmenge oder ein Regenmangel eintreten. Den Beweis hierfür geben uns manche Gegenden der heißen Zone, wo man nicht nur beobachtet hat, daß mit der Abnahme der Waldungen eine Vermin-

derung des Wasserstandes der Flüsse und Seen eingetreten ist, sondern auch die Thatsache festgestellt hat, daß mit der Wiederbewaldung die Gewässer auch ihre frühere Höhe wieder erlangt haben.

So hatte der See Aragua in Mittelamerika, der in einem ringsum von Bergen umgebenen Thale liegt, und in welchen sich alle von diesem abfließenden Gewässer ergießen, 1800, wo Humboldt ihn besuchte, seit 30 Jahren an Wasser abgenommen; die Stadt Valencia, welche 1555 9300 P. F. von seinem Ufer entfernt gebaut war, befand sich jetzt 16,200 Fuß weit davon; im See gelegene Felsen, welche früher von Wasser bedeckt waren, ragten über denselben 5—6 Fuß empor. Humboldt suchte die Ursache dieser Verminderung des Wasserstandes in der Entwaldung benachbarter großer Strecken Landes, welche seit 30 Jahren urbar gemacht worden waren. 25 Jahre später besuchte Boussingault ebenfalls diesen See; derselbe war in dieser Zeit wieder gestiegen, an seinem Ufer gelegene Felder, welche früher bearbeitet wurden, waren von Wasser bedeckt, und die Felsen, welche früher über dem Wasser sich erhoben, befanden sich jetzt unter dem Wasserspiegel. Es hatte sich aber auch in den verflossenen Jahren der Culturzustand des Thales geändert; in Folge des Unabhängigkeitskrieges waren viele Ländereien unbebaut liegen geblieben und hatten sich wiederum mit Wald bedeckt.

Man hat die Befürchtung ausgesprochen, daß auch bei uns, wenn mit der sich immer mehr ausdehnenden Cultur die Wälder sich noch mehr als bisher verringern, oder endlich ganz verschwinden, ebenfalls ein solcher Regenmangel eintreten werde, als man in einigen Gegenden der heißen Zone beobachtet. Dowe weist jedoch nach, daß bei uns in der gemäßigten Zone eine Entwaldung nicht einen Regenmangel, wohl aber eine andere Vertheilung der Niederschläge auf die Jahreszeiten zur Folge haben wird.

Der in der gemäßigten Zone in Form von Regen und Schnee niederfallende Wasserdunst entsteht zum geringsten Theile in derselben, sondern wird durch den Aequatorialstrom herbeigeführt. Wenn also auch von der Erdoberfläche in Folge der Entwaldung kein Wasser mehr verdunstet, so wird doch stets, so lange durch die Sonne die Luftcirculation zwischen dem Aequator und den Polen bedingt wird, in der gemäßigten Zone Wasserdunst in hinreichender Menge vorhanden sein, um Niederschläge zu bilden, aber es werden dann die Bedingungen für die Bildung derselben um so ungünstiger sich herausstellen. Der von dem Aequatorialstrom der gemäßigten Zone zugeführte Wasserdunst schlägt sich nieder, wenn der Polarstrom jenen verdrängt und sonach Luftmassen von verschiedener Temperatur und Feuchtigkeitsgehalt sich mischen, ferner wenn der warme, feuchte Luftstrom über einen kälteren Boden fließt, oder wenn er durch Gebirge und Wälder gestaut wird. Wo sonach Wälder und Gebirge fehlen, welche letzteren übrigens, wie die kahlen Gebirge am adriatischen und mittelländischen Meere zeigen, nicht eine unbedingte condensirende Wirkung auf den Wasserdunst der Atmosphäre haben, werden nur dann sich Niederschläge bilden, wenn der Aequatorialstrom über einen kälteren Boden hinfließt, oder wenn er durch nördliche Winde verdrängt wird.

In unserer wärmeren Jahreszeit ist die Temperatur des Erdbodens so hoch, daß derselbe nicht abkühlend auf die darüber hinfließende Luft wirkt, es ist aber auch zu derselben Zeit die einzige noch übrig bleibende Bedingung für die Niederschlagung des Wasserdunstes, das Eintreten nördlicher Winde, verhältnißmäßig nur selten erfüllt, in dem im Sommer bei uns die westlichen Winde vorherrschen. Sonach bedingte eine Entwaldung bei uns einen temporären Regenmangel. Derselbe würde aber auch noch die Erscheinung hervorrufen, daß, wenn Niederschläge sich bilden, diese bedeutend mächtiger sind als sie jetzt auftreten. Während durch die Waldungen jeder Zeit, wenn die mit Wasserdunst beladenen Aequatorialströme mit ihnen in Berührung kommen, Niederschläge hervorgerufen werden und durch die vorhandenen Wälder sonach verhindert wird, daß in der Atmosphäre der Wasserdunst sich anhäuft, wird dies an denjenigen Orten, wo Gebirge und Waldungen fehlen, in der wärmeren Jahreszeit stattfinden, indem sich nicht nur mehr Luftschichten, sondern auch die einzelnen reichlicher mit Wasserdunst sättigen. Treten dann nördliche Winde ein, so wird die Abkühlung auf zahlreichere und mit Dunst gesättigte Luftmassen sich erstrecken und stärkere Niederschläge zur Folge haben.

Die Ausrottung der Waldungen würde bei uns weniger eine Verminderung der Regenmenge bedingen, als vielmehr das bewirken, daß sich die Niederschläge nicht wie bei vorhandenen Waldungen auf alle Jahreszeiten gleichmäßig vertheilen, sondern nur zu gewissen Zeiten und massenhaft eintreten, so daß der Gegensatz einer trocknen und einer Regenzeit sich entschieden herausstellt.

Dieses scheint in Frankreich im Thale der Rhone, in dem Departement der Niederalpen, wo seit der französischen Revolution die Waldungen sich bedeutend verringert haben, eingetreten zu sein. Die gewöhnlichen Regen und Nebel sind daselbst unbekannt, während sechs Monaten des Jahres ist die Luft sehr rein, der Himmel blau und unbewölkt, in der anderen Hälfte des Jahres stellt sich der Regen ein, das Wasser fällt aber dann in ähnlichen Gußregen herab, wie es in den Tropenländern der Fall ist, und erzeugt die großen Ueberschwemmungen, wie sie in den letzten Jahrzehnten in dem Rhonethale häufig vorgekommen sind.

Die Waldungen haben jedoch nicht blos in physikalischer Hinsicht, insofern als sie die Niederschlagung des in der Luft befindlichen Wasserdunstes bedingen, einen Einfluß auf die Regenmenge, sondern sie üben auch dadurch, daß in ihnen die Bedingungen für die Aufnahme des meteorischen Wassers durch den Boden viel günstiger als außerhalb des Waldes sind und daß sie in Folge dessen und anderer Verhältnisse die Bewegung des auf die Erde herabkommenden Wassers reguliren, einen mechanischen Einfluß auf dasselbe aus.

Es findet, wie die Erfahrung lehrt, die Aufnahme des auf die Erdoberfläche fallenden Regenwassers durch dieselbe um so leichter statt, wenn der Boden bereits einen gewissen Feuchtigkeitsgrad besitzt und wenn der Regen fein vertheilt und langsam fällt. Ist die Erde durch große Hitze und durch Winde stark ausgetrocknet, so daß sie leicht zu Staub zerfällt, so werden die darauf fallenden Regentropfen, besonders wenn sie groß sind, fast gar nicht von derselben aufgesogen, sondern, wie wir es auf einer staubigen Straße beobachten können, von dem Staube eingehüllt und das meiste Wasser läuft, ohne einzudringen, ab. Dasselbe tritt aber auch sowohl dann ein, wenn die Oberfläche des Bodens bereits mit Wasser gesättigt und die Menge des in einer gewissen Zeit herabfallenden Regenwassers zu groß ist, als daß es ebenfalls schnell in den

Boden einsinken könnte, als auch in dem Falle, wenn, wie bei Schlagregen, der Boden durch die auffallenden Regentropfen eine feste Kruste bekommen hat.

In einem Walde, wo übrigens der Boden in Folge der Beschattung durch die Bäume wohl nur in seltenen Fällen denselben Grad der Trockenheit wie ein von Vegetation entblößter annehmen kann, sind dagegen die Bedingungen für die Aufnahme des Regens weit günstiger; die auf die Blätter und Zweige fallenden Tropfen zersplittern in eine Menge kleinerer Tröpchen, und gelangen daher nicht nur sehr fein vertheilt, sondern auch, indem sie von den höheren auf die tieferen Aeste herabfallen, nur sehr langsam, und mit einer sehr geringen Gewalt auf den Erdboden, welcher, wenn er bereits mit Wasser gesättigt ist, Zeit genug hat, die Regenmenge aufzunehmen, und an die tieferen Bodenschichten abzugeben, oder wenn er sehr trocken ist, allmählig feucht wird, wozu wesentlich der Umstand beiträgt, daß durch die feine Vertheilung des Regens eine größere Verdunstung des Wassers bedingt wird, und daß der Boden auch aus der feuchten Luft Wasserdunst aufnehmen kann.

Die Absorption des meteorischen Wassers durch den Boden, und das Einsinken in die tieferen Schichten desselben, wird aber in einem Walde noch dadurch wesentlich gefördert, daß einerseits die auf der Erde liegenden Nadeln, Blätter, Aestchen, das daselbst vorhandene Moos, und die den Boden durchziehenden Wurzeln ꝛc. das Ablaufen des Wassers verhindern, andererseits diese Pflanzentheile, wenn sie verwest und in Humus übergegangen sind, wie ein Schwamm das Wasser aufsaugen, um es dann wiederum, aber allmählig, an die darunter befindlichen Erdschichten abzugeben. Der Waldboden ist daher gleichsam als ein Wasserreservoir anzusehen, welches in nassen Zeiten, besonders im Frühjahre wenn der Schnee schmilzt, sich füllt, und in trockenen, je nach dem Bedürfnisse der Pflanzen und Quellen, sich wiederum leert. In dem Umstande, daß mit der Entwaldung die Erdoberfläche in Folge des gleichzeitigen Verschwindens der Streudecke, des Humus, der nur im Schatten wachsenden Moose, das Vermögen die meteorischen Wasser aufzusaugen und anzusammeln, verliert, ist wohl in den meisten Fällen zunächst die Ursache der Erscheinung, daß mit der Entwaldung Quellen versiegt oder wenigstens schwächer geworden sind, und weniger in dem Umstande zu suchen, daß nicht dieselbe Menge Wasserdunst als früher condensirt wird.

Das Hinderniß, welches der von Wald bedeckte Boden dem Ablaufen des darauf fallenden Wassers entgegensetzt, und die hierdurch mitbedingte leichtere Aufnahme desselben durch die Erde ist aber besonders an allen Abhängen und Bergen von außerordentlicher Wichtigkeit. Hierdurch wird verhütet, daß bei starken, lang andauernden Regen und bei rascher Schneeschmelze, das Wasser sich alsbald zu kleinen Wasserfäden und diese zu kleinen Bächen vereinigen, welche, je weiter sie an den Abhängen herabkommen, sowohl an Größe als auch Gewalt zunehmen, und endlich in reißende Ströme sich verwandeln; die Verwüstungen, welche diese von den Gebirgen herabströmenden Wassermassen verursachen, können wir in vielen Gegenden beobachten, und sind wohl noch Allen aus den Zeitungen enthaltenen Schilderungen der im Sommer 1858 stattgefundenen Ueberschwemmungen bekannt. Nicht allein, daß an den Gebirgsabhängen, wo in Folge der Entwaldung die Vereinigung des herabfließenden Wassers nicht mehr gehindert ist, durch dasselbe die fruchtbare Erde abgeschwemmt wird, und so die Bergkuppen in kahle felsige Höhen umgewandelt; die Abhänge selbst durch tiefe Racheln zerrissen werden, so gehen selbst die Thäler einer solchen Verwüstung entgegen. Die von der Erde entblößten Gesteinsmassen der Höhen zerfallen, da die Witterungseinflüsse in Folge dessen stärker auf sie einwirken, in Geröll, welches durch die Wasserfluthen herabgeführt, und auf den in den Thälern befindlichen Wiesen und Aeckern abgelagert wird, oder die Flußbetten ausfüllt, und so zu verderblichen Ueberschwemmungen Veranlassung giebt.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mittheilungen.

Flugsand soll durch den Anbau des sogenannten Götterbaumes Aylanthus glandulosus gut befestigt werden, indem die außerordentlich wuchernden Wurzeln desselben den Sand festhalten und auf dem sterilen Boden noch einen guten Ertrag an Holz abwerfen.

Zum Schutz gußeiserner Röhren in Kalk oder Gypsboden dient in Paris eine um sie gelegte fette Thonschicht

(Arbeitgeber.)

Der Druck wird gestattet. Riga den 3. November 1861. Censor C. Alexandrow.

Angekommene Fremde.

Den 3 November 1861.

Stadt London. HH. Verwalter Grünberg und Luegin aus Livland; Hr. Rittmeister Jacobs nebst Gattin, Hr. Baron v. Weisenhoff, Hr. Baron v. Düsterloh aus Kurland; Hr. Baron v. Wislowsky, Hr. Dr. med. Dowgenowicz von Janischek.

St. Petersburger Hotel. Hr. Ingenieur Tiling von Mitau; Hr. Lakierer Ratsch von Berlin; Hr. dimitt. Lieut. v. Seeberg, Hr. Hauslehrer Altdorf von Pernau; Hr. v. Herzberg aus Kurland; Hr. v. Transehe aus Livland; Hr. Kaufmann Sewig von St. Petersburg.

Goldener Adler. Hr. Landmesser Luckin aus Livland; Hr. Lehrer Lauffer von Lemsal; Hr. Oeconom Freudendorff von Mitau.

Hr Major Kobranow von Wenden, log. im Hause Lustig.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 1. Nov. 1861.

	pr. 20 Garnitz.		
Buchweizengrütze - - - -	4	3	50
Hafergrütze - - - - - -		—	—
Gerstengrütze - - - - - -		3	—
Erbsen - - - - - - - - -		3	—
	per 100 Pfund.		
Gr. Roggenmehl - -	2	50	60
Weizenmehl - - - - - -	4	4	80
Kartoffeln pr. Tschet. -	1	1	20
Butter pr. Pud - - -	8	8	40
Heu „ „ K. - - - -		—	—
Stroh „ „ „ - - -		—	—
	per Faden.		
Birken-Brennholz - -	5	5	50
Birken- und Ellern- -		—	—

Ellern- - - - per Faden	4	50	70
Fichten- - - - - - - - -	4	3	80
Grehnen-Brennholz - -		3	60
Ein Faß Brandwein am Thor:			
½ Brand -		14	—
⅔ Brand -		18	—
	per Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf - - - - - - - -		—	
Ausschußhanf - - - - - -		—	—
Paßhanf - - - - - - - -		—	—
„ schwarzer - - - -		—	—
Tors - - - - - - - - - -		—	—
Drujaner Reinhanf - -		—	—
„ Paßhanf - -		—	—
„ Tors - - - -		—	—

	per Berkowez von 10 Pud.	
Flachs, Kron- - - - - -	40	
„ Wrack- - - - - -	38	
Hofs-Dreiband - - - - -	37	
Livländ. „ - - - - -	—	
Flachsbede - - - - - - -	19	
Lichttalg, gelber - - - -	—	—
„ weißer - - - -	—	—
Seifentalg - - - - - - -	—	—
Talglichte per Pud - -	6	—
	per Berkowez von 10 Pud.	
Seife - - - - - - - - - -	38	—
Hanföl - - - - - - - - -	—	—
Leinöl - - - - - - - - -	34	—
Wachs per Pud - - - -	15½	16

	per Berkowez von 10 Pu[d.]	
Stangeneisen - - - - -	18	2[…]
Reshinscher Taback - -	—	—
Bettfedern - - - - - - -	60	11[…]
Knochen - - - - - - - -	—	—
Pottasche, blaue - - -	—	—
„ weiße - - -		—
Säeleinsaat per Tonne	9¾	11½
Thurmsaat per Tschet. -	12	
Schlagsaat 112 ℔. -	—	—
Hanfsaat 108 ℔. - - -	—	—
Weizen à 16 Tscht. -	—	—
Gerste à 16 „ -	—	—
Roggen à 15 „ -	—	—
Hafer à 20 Garz. -	1 25	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate		—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	—	S. H. Bo.	
London	3 Monate		34 7/16	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 30.	31.	1.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	99	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	97	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	97½	97½	„	97½	„
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	99	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 30	31.	1.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	99	„	„	99	99
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	98
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete - - - - - - - -	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl. - - - -	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Bis zum 3. Novemcber sind in Riga 1835 Schiffe angekommen und 1663 ausgegangen. — In Pernau sind bis zum 28. Oct. 148 Schiffe angekommen und 139 ausgegangen.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 127. Пятница, 3. Ноября — Freitag, 3. November 1861.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge desfallsiger Unterlegung des 4. Dorpatschen Kirchspielsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem aus dem Gute Kaster sich paßlos entfernt habenden, zur Dorpatschen Stadtgemeinde verzeichneten Podrädschik Wassili Lomonossow anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben sofort vor das Dorpatsche Ordnungsgericht zur Anordnung des weiter Erforderlichen zu sistiren, über das Geschehene aber gleichzeitig der Livländischen Gouvernements-Regierung zu berichten.

Nr. 4699.

* * *

Da zufolge Berichts des Lemsalschen Raths die von demselben den dasigen Bürgerokladisten Roman und Sawely Lasukjew Aleinik unter dem 27. Januar 1859 sub Nrs. 51 und 52 ertheilten, bis zum 3. Januar 1860 giltig gewesenen Legitimationen abhanden gekommen, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 4556. 1

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche zu Anfang des ersten Semesters 1862 in die Dorpatsche Universität als Studirende einzutreten wünschen, sich für solchen Zweck bei den resp. Gymnasien des Dorpatschen Lehrbezirks behufs der Ablegung des Receptions-Examens spätestens zum 1. December d. J. zu melden haben. Für die Aufnahme in die Zahl der Studirenden müssen dieselben sich nicht später als den 15. Januar künftigen Jahres bei der Universität einfinden und die gesetzlich vorgeschriebenen Zeugnisse in der Canzellei des Conseils einreichen, wobei wiederholt darauf hingewiesen wird, daß nur solche Personen zur Aufnahme in die Zahl der Studirenden zugelassen werden können, welche die nöthigen Zeugnisse vollständig einliefern. Diese Zeugnisse sind: 1) der gehörig beglaubigte Taufschein, welcher beweisen muß, daß der Aspirant das 17. Jahr zurückgelegt hat, (von Hebräern wird ein Zeugniß über den Tag ihrer Geburt und ein Beweis, daß sie russische Unterthanen sind, verlangt); 2) der Confirmationsschein von Bekennern der evangelischen Kirche, oder der Communionsschein von Bekennern der katholischen Kirche; 3) ein Beweis der Ablieferung des Passes an die Kaiserliche Dörptsche Polizei-Verwaltung; 4) die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Vormünder; 5) das Entlassungszeugniß der Gemeinde, von Personen steuerpflichtigen Standes, welches auf dem gehörigen Stempelpapier ausgefertigt sein muß, mit Ausnahme der von Bauergemeindegerichten ertheilten derartigen Zeugnisse, die auf ordinairem Papier ausgestellt werden, welchen letzteren aber die Verificirung von Seiten des betreffenden Kirchspielsgerichts nicht fehlen darf. Adelige und sonstige Exemte haben sich durch besondere gerichtliche Zeugnisse, und Söhne von Beamten und Predigern durch die Dienstliste ihrer Väter über ihren Stand auszuweisen; 6) das Maturitäts-Zeugniß Nr. 1 oder 2, ausgestellt von einem der Gymnasien des

Dorpatschen Lehrbezirks; 7) von Solchen, die nicht unmittelbar nach dem Austritt aus der Schule dem Receptions-Examen sich unterzogen, ein gerichtliches Attestat über die sittliche Führung, von derjenigen Behörde ausgestellt, in deren Jurisdiction der Inhaber des Zeugnisses seit dem Abgange aus der Schule sich befunden hat. Eingeborene des Zarthums Polen haben außerdem noch ein Zeugniß der Regierungs-Commission der geistlichen Angelegenheiten und der Volksaufklärung darüber beizubringen, daß ihrem Studium auf der Dorpater Universität kein Hinderniß entgegenstehe.

Dorpat, den 18. October 1861. Nr. 194. 3

Rector Bidder.

Secretair C. v. Forestier.

* * *

Von dem Livländischen Kameralhofe wird desmittelst bekannt gemacht, daß das dem Rigaschen Kaufmann 2. Gilde Lyra am 20. October a. c. sub Nr. 11,074 ertheilte Attestat zur Versendung von 3 Kisten sign. F. A. enthaltend: Nr. 9 und 10 zwei Kisten zu 75 Flaschen ausländischen Rum und die Kiste Nr. 11 24 ganze und 24 halbe Flaschen ausländischen Porter, nach der Gouvernementsstadt Minsk, an den dortigen Kaufmann Markus Klibanow, abhanden gekommen und im Auffindungsfalle dieser Palate zur Vernichtug zu übersenden ist.

Riga-Schloß, den 25. October 1861.

Nr. 11,262.

Лифляндская Казенная Палата симъ объявляетъ, что выданное Рижскому купцу 2. гильдiи Лира 20. Октября с. г. за №. 11,074 свидѣтельство, на провозъ 3 ящиковъ подъ знакомъ „F, A." содержащихъ въ себѣ: 2 ящика Нум. 9 и 10, каждый по 75 бутылокъ иностраннаго рома, а ящикъ Нум. 11, 24 бутылки и 24 полубутылки иностраннаго портера, въ губернскiй городъ Минскъ, къ тамошнему купцу Маркусу Клибанову, утеряно и въ случаѣ отъисканiя имѣетъ быть доставлено къ уничтоженiю въ сiю Казенную Палату.

Рига-Замокъ, 25. Октября 1861 года.

№. 11,262.

* * *

Von dem Kämmereigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und zur Nachtung für Diejenigen, so es angeht, öffentlich bekannt gemacht, daß der Termin zur Einzahlung der Accise für die verschiedenen Tracteur-Anstalten hier am Orte, sowie zur Entrichtung der Abgaben für den Detail-Verkauf von Brandwein in den Getränk-Handlungen und für die Berechtigung zum Halten von Schenken für das Jahr 1862 dahin anberaumt worden ist, daß die Abgaben für die Anstalten im

1. Vorstadttheile am 1., 2. u. 4. December
2. „ „ 5., 7. „ 8. „
3. „ „ 9., 11. „ 12. „
1. Stadttheile am 13. u. 14. December und
2 „ „ 15. „ 16. „

Vormittags von 10 bis 1 Uhr bei diesem Kämmereigerichte einzuzahlen sind.

Riga-Rathhaus, den 14. October 1861.

Nr. 2092. 3

Отъ Кеммерейнаго Суда Императорскаго города Риги симъ объявляется ко всеобщему свѣдѣнiю и къ исполненiю со стороны тѣхъ, до кого относится, что срокъ для взноса акциза за разныя трактирныя заведенiя здѣшняго города, а такъ же для уплаты сборовъ за мелочную продажу горячаго вина въ питейныхъ лавкахъ и за право содержанiя шинковъ за 1862 годъ, назначенъ такой, чтобы сборы за таковыя заведенiя взносимы были въ сей Кеммерейный Судъ, отъ 10 часовъ по полуночи до часа по полудни: для

1. форшт. части 1., 2. и 4. Декабря
2. „ „ 5., 7. „ 8. „
3. „ „ 9., 11. „ 12. „
1. городской части 13. и 14. Декабря
2. „ „ 11. „ 16. „

Рига-Ратгаузъ 15. Декабря 1861 года.

№. 2092. 3

* * *

Zufolge Vorschrift Einer Hochverordneten Livländischen Gouvernements-Regierung ist alles nach dem 1. Januar 1862 nach Riga gebrachte und öffentlich in den Verkauf gestellte Brennholz, welches eine geringere Schnittlänge als eine Arschin hält und nicht mit der Säge, sondern mit dem Beile zerstückelt ist, unfehlbar durch die Stadt-, Markt- und Handelspolizei zu sequestriren und auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers öffentlich zu versteigern, welche Maßregel nicht nur auf das auf Böten, Flössern und Fuhren, sondern auch auf alles in öffentlichen Holzdepots zum Verkauf gestellte und zu Torglieferung gestapelte Brennholz, das nachweislich nicht vor dem angegebenen Termin, den 1. Januar 1862 hergebracht worden, zu erstrecken ist.

Für den öffentlichen Verkauf des demgemäß zu sequestrirenden Holzes sind vom Rathe dieser Stadt besondere Regeln festgestellt worden, welche nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

„Wenn das vorschriftwidrige Holz unter „Sequester gestellt und zu solchem Behufe nöthi„genfalls eine Polizeiwache requirirt worden, „so ist eine Publication über den stattzubaben„den Verkauf unter Angabe des nach Schät„zung zu bestimmenden ungefähren Quantums „des sequestrirten Holzes in den öffentlichen „Blättern zu erlassen. Die Kosten des Druk„kes sind von dem Erlös beizutreiben, die Ver„steigerung findet im Locale des Rigaschen „Wettgerichts statt. Diejenigen, welche bieten „wollen, haben einen Rubel für jeden Faden „des abgeschätzten Quantums als Salog zu „stellen. Der Käufer hat den Erlös sofort „baar einzuzahlen und ist derselbe dem im Be„sitz des Holzes sich befindenden Verkäufer so„fort zu übergeben, im Fall aber dieser nicht „anwesend oder sein Rechtstitel zum Empfang „des Geldes streitig ist, dieses in gerichtliche „Deposition zu nehmen. Das Holz wird so„dann dem Käufer zum Empfang freigestellt „und ist er deshalb an den Markt-Commissair „zu verweisen. Wenn der Käufer das Geld „nicht innerhalb 24 Stunden einzahlt, so wird „der abermalige Verkauf des Holzes publicirt, „das Holz auf Gefahr und Rechnung des Käu„fers öffentlich verkauft und der etwanige Min„dererlös aus dem von ihm deponirten Salog, „oder wenn dieser nicht ausreicht, aus seinem „anderweitigen Vermögen beigetrieben. Die „dem Verkäufer oder resp. Eigenthümer des „nicht vorschriftmäßigen Holzes aus diesem Ver„fahren erwachsenden Nachtheile, wie ein ihm „etwa zu niedriger Preis, die Kosten des ver„längerten Aufenthalts des Boots und der„gleichen, werden von ihm selbst oder demjeni„gen, der durch das Uebertreten der obrigkeit„lichen Vorschrift diese Maßregel verursacht, „getragen".

Riga-Rathhaus, den 20. October 1861.
Nr. 9435. 2

* * *

Auf Grund der in Nr. 56 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1853 enthaltenen Publication der Livländischen Gouvernements-Regierung d. d. 22. Juli 1853, Nr. 2509, sowie der Vorschrift derselben Palate vom 18. October 1861, Nr. 2671, an die Rigasche Polizei-Verwaltung, wird von dieser letzteren Behörde zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung derer, die es betrifft, hiedurch bekannt gemacht, daß alle Dienstboten in der Stadt Riga und deren Vorstädten und zwar alle Diener, Kutscher, Köche, Hausknechte, Dienstmägde, Köchinnen, Wärterinnen und dergleichen Personen sich mit besonderen, im Paßbüreau der Polizei-Verwaltung gegen Erlegung von 10 Kop. Slb. zu empfangenden Büchelchen zu versehen haben, in welche letzteren die Herrschaften die Zeit, während welcher die erwähnten Personen bei ihnen in Diensten gestanden, einzutragen verpflichtet sind, damit es auf solche Weise möglich gemacht wird, vor der Annahme der Dienstboten bei der früheren Herrschaft über ihre Führung Erkundigung einzuziehen, sowie daß von jetzt ab die Pässe der Dienstboten nicht eher von den örtlichen Quartal-Offizieren zur Verschreibung werden entgegengenommen werden, als bis die in Rede stehenden Bücher bei denselben eingereicht worden sind.

Riga, den 23. October 1861. Nr. 4090. 1

* * *

Vom Schlockschen Magistrate wird hiermit zur Kenntniß und Nachachtung deren, die es angeht, gebracht, daß das allhier eingereichte versiegelte Testament des verstorbenen Schlockschen Kaufmanns Jakob Friedrich Pohlmann am 17. November c. Mittags 12 Uhr bei diesem Magistrate eröffnet und verlesen werden wird.

Schlock-Rathhaus, am 18. October 1861.
Nr. 702. 1

* * *

Von der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts wird der Eigenthümer einer rothgelben Kuh mit weißer Stirn, welche auf der Besitzung Scheumannshof als herrenlos eingefangen worden ist, hierdurch aufgefordert, sich binnen gesetzlicher Frist mit den Beweisen seines Eigenthumsrechts zu melden.

Riga, den 30. October 1861. Nr. 1032. 3

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Ordnungsrichters Carl Gustav Georg Baron v. Tiesenhausen, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge des am 18. Januar 1849 corroborirten Erkenntnißes dieses Hofgerichts vom 2. November 1848 Nr. 2330, eigenthümlich zugeschriebene, zum Nachlaß des weiland dimittirten Capitains und Ritters Adolph von Tiesenhausen gehörig gewesene, im Wendenschen Kreise und Tirsenschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Adlehn sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an das dem Supplicanten zufolge eines mit seinen Geschwistern am 20. Juni 1841 abgeschlossenen und am 19. August 1841 corroborirten Erbtheilungs-Transacts eigenthümlich übertragene, bereits früher von Alt-Adlehn abgetheilte Gut Charlottenheim sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem

Rechtsgrunde, sei es aus Erbschaften, Theilungen oder irgend welchen andern Verträgen, Ansprüche und Anforderungen, mit oder ohne Hypothek, mit ausdrücklicher oder stillschweigender Hypothek, oder Einwendungen wie die schon vorlängst geschehene Eigenthumsübertragung des Gutes Charlottenheim sammt Appertinentien und Inventarium formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch des Livländischen Credit-Systems, wegen dessen auf Alt-Adlehn und Charlottenheim ruhenden Pfandbriefsforderung, desgleichen mit Ausnahme der Baronesse Louise von Tiesenhausen, wegen deren in Charlottenheim radicirten Erbtheils aus dem väterlichen Nachlasse im Betrage von 2500 Rbl. S., sowie des Rathsherrn David von Wiecken, wegen dessen auf Alt-Adlehn mit Charlottenheim ingrossirter Forderung von 2000 Rbl. S. oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Charlottenheim sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Ordnungsrichter Carl Gustav Georg Baron von Tiesenhausen, da das Gut Alt-Adlehn bereits mittelst am 18. Januar 1849 corroborirten Erkenntnisses dieses Hofgerichts vom 2. November 1848, Nr. 2330, demselben adjudicirt worden, zum alleinigen erblichen Besitz und Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. September 1861.

Nr. 3240. 1

Auction.

Am Montag den 6. November d. J., Nachmittags 3 Uhr, sollen in dem allhier in der Stadt an der Jacobsstraße belegenen Nicolaischen Hause nachstehende Gegenstände, als: 1 Londoner Gig, 1 Schlitten mit Bärendecke, 1 Rospuske, 1 Arbeitsschlitten, 1 englischer Herren- und 1 Damensattel, verschiedenes elegantes und einfaches Fahrgeschirr, Kutscherkleider und Hüte, mehre Comptoirpulte, 1 Tonbank, 2 eiserne Geldkasten, 1 Copirmaschine, 1 kleine Saatreinigungsmaschine und mehres andere Comptoirgeräth; sowie ebendaselbst an den folgenden Tagen, Nachmittags 4 Uhr: ein vollständiges Meublement aus Mahagoni-, Nuß-, Eschen- und polirtem Holze, 1 Sophatisch mit einer Marmor-Mosaikplatte, 1 Marmor-Spiegeltisch, Marmor-Fensterbretter, diverse Wandspiegel, 1 englische Wanduhr, Glas-, Krystall- und Fayence-Sachen, Kronleuchter, eine Sammlung deutscher und dänischer Bücher, Bilder und Bilderwerke, 1 Paar damascirte Pistolen, 1 Schuppen-, 1 Ilken- und 1 Marderpfotenpelz, circa 100 Flaschen Burgunder und andere Weine, verschiedenes Hausgeräth, sowie mehre andere brauchbare Sachen, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Riga, den 2. November 1861.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das P.-B.-B. der zu Dahlen verzeichneten Grethe Behrsing vom 1. November 1860, Nr. 9365, giltig bis zum 24. October 1861.

Das P.-B.-B. des zum Gute Smilten verzeichneten Peter Pulksch vom 18. Mai 1861.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Eugen Ferdinand Kyber, 3
Darja Antonowa Born, 1

nach dem Auslande.

Falk Asewitsch Arjan, Anna Juliana Schulz, Adam Fedorow Stoluigow, Friedrich Nicolaus Richard Schenck, Ludmilla Schenck geb. Kriwolutzky, Garasim Michoilow, Amalie Antel, Fadei Wasiljew Matschalkin, Leiser Matusowitsch Denborg, Tatjana Nikitina Dementjewa, Nicolai Ludwigow Bojarinowitsch, George Ewald Seeberg, Soldatenwittwe Anna Wasiljewa, Anna Katharina Vogel, Johann Eckstein, Marina Fedotowa Rutkowsky, Mendel Aronowitsch Epstein, Nochim Mowschowitz Frumin, Wulff Mowschowitz Tauben, Peter Timm, Johann Theodor Urbanowitz, Morduch Schmuilow Schulmann, Juda Schaewitsch Hurwitsch, David Leibow Israelow,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**